

# RS Vwgh 1993/6/29 90/08/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht

23/01 Konkursordnung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10 idF 1989/642;

ASVG §83;

GmbHG §18;

KO §1;

KO §3 Abs1;

KO §58;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/08/0029 E 18. März 1997

## Rechtssatz

Liegt der Rechtsgrund für die Entrichtung von Verzugszinsen VOR Konkursöffnung, so kommt es für die Geschäftsführerhaftung iSd § 67 Abs 10 ASVG nicht darauf an, ob die Zinsen in einem angenommenen Fälligkeitszeitraum aus Verschulden des Geschäftsführers nicht entrichtet worden sind. Daher ist es auch bei der Prüfung der Frage der Haftung für die Zinsen nicht entscheidend, ob der Geschäftsführer für den (gesamten) Zeitraum des Zinsenlaufes über Geldmittel der Gesellschaft verfügberechtigt war und ob sich die Hauptschuldnerin in einem bestimmten Zeitraum in einem Insolvenzverfahren befunden hat, sondern nur, ob und in welchem Umfang gegen die Hauptschuldnerin Zinsen laufen. Dem Umstand, daß der Haftende nach Konkursöffnung über keine Mittel mehr verfügen kann, kommt daher für den Lauf der Verzugszinsen keine Bedeutung zu (Abgehen vom E 19.9.1989, 88/08/0283 und E 13.3.1990, 89/08/0217 ohne verstärkten Senat, da die Entscheidung hier auf Grund der 48ten ASVG-Nov erging).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990080196.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)